

Anordnung Nr. 2*
über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die
Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demo-
kратischen Republik zur Finanzierung von
Beständen und Forderungen.

Vom 25. September 1961

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung vom 23. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 123) wird für die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

In der Anordnung vom 24. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 139) wird nach § 2 folgender § 2a eingefügt:

„Kredit für Bestände in Konsignationslagern

(1) Kredit zur Finanzierung von Beständen in Konsignationslagern im Ausland ist nach vollem Einsatz der planmäßigen eigenen Umlaufmittel zu gewähren.

(2) Die Finanzierung der Bestände in den Konsignationslagern erfolgt zu Betriebspreisen. Der Anteil des Kredites an der Finanzierung der Bestände richtet sich nach dem im Lagerplan des Unternehmens festgelegten Verhältnis zwischen eigenen Umlaufmitteln und kurzfristigem Kredit. Im Rahmen der operativen Quartalspläne sind vorübergehende Abweichungen von diesem Verhältnis zulässig. Die Höhe des Kredites richtet sich nach den im Rahmen des Lagerplanes jeweils vorhandenen Konsignationswaren.

(3) Die Kreditfrist ist übereinstimmend mit den planmäßigen Umschlagsfristen festzusetzen.

(4) Die Bank kann die weitere Finanzierung von Beständen in Konsignationslagern von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig machen oder ablehnen, wenn sich innerhalb eines Jahres wesentliche Abweichungen zwischen der geplanten und der effektiven Umschlagszeit ergeben.“

§ 2

Nach § 10 der Anordnung vom 24. März 1961 wird folgender § 10a eingefügt:

„Sonderkredit für Exponate

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung von Exponaten gewährt werden.

(2) Der Kredit wird auf der Grundlage des operativen Quartalsplanes zur Finanzierung der Exponate in Höhe des **Betriebspreises der Erzeugnisse ausgereicht**.

(3) Der Kredit ist unter Berücksichtigung des Ortes und der Dauer der Messe oder Ausstellung zu befristen. Er ist unverzüglich nach Verkauf der Exponate, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung der Messe oder Ausstellung, zurückzuzahlen. Die Bank ist berechtigt, in begründeten Fällen auf Antrag der Außenhandelsunternehmen Ausnahmen von dieser Rückzahlungsfrist zuzulassen.“

* Anordnung (Nr.1) (GBl. II S. 139)

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

Berlin, den 25. September 1961

Der Präsident
der Deutschen Notenbank

T o d t m a n n
 Amtierender Präsident

Preisverordnung Nr. 1843/10*.
— Inkraftsetzung von Preisverordnungen —

Vom 22. September 1961

§ 1

(1) Die nachstehend aufgeführten Preisverordnungen (im folgenden neue Preisverordnungen genannt) treten zu den sich aus der nachfolgenden Übersicht ergebenden Zeitpunkten in Kraft:

Sonderdruck Nr. P. des Gesetzblattes	Preisverordnung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung	Zeitpunkt des Inkrafttretens
P 1594	1885	29. September 1959	— Wohnraum- und Zweckleuchten —	1. Dezember 1961
P 1239	1634	23. September 1959	— Anordnung über die Preise für Elektromotoren-, Generatoren- und Transformatorenreparaturen —	1. Januar 1962
P 1249	1643	17. November 1958	— Anordnung über die Preisbildung im Elektromaschinenbau- und Elektromechanikerhandwerk —	1. Januar 1962

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt auch, wenn in den neuen Preisverordnungen andere Zeitpunkte für ihr Inkrafttreten ausdrücklich festgelegt sind.

§ 2

Soweit Preisverordnungen oder Preisbewilligungen für Erzeugnisse und Leistungen nach dem Wortlaut der neuen Preisverordnungen außer Kraft treten, wird der Zeitpunkt des Außerkrafttretens hiermit auf den 30. November 1961 (Preisverordnung Nr. 1885) bzw. auf den 31. Dezember 1961 (Preisverordnungen Nr. 1634 und Nr. 1643) festgelegt.

§ 3

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. September 1961

Die Regierungskommission
für Preise beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
 Der Vorsitzende
 I. V.: S a n d i g
 Erster Stellvertreter
 des Ministers der Finanzen

Volkswirtschaftsrat
der Deutschen Demokratischen Republik
 Der Leiter
 der Elektroindustrie
 I. V.: P f e f f e r

* Preisverordnung Nr. 1943/9 (GBl. II S. 299)